

Verfahrensgang

OLG Oldenburg, Urt. vom 28.09.2018 - 11 U 41/17, [IPRspr 2018-259](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

BGB § 421

EGBGB Art. 3

EuGVVO 1215/2012 Art. 26

EUGVVO 44/2001 Art. 24; EUGVVO 44/2001 Art. 57

Luftverkehrsdienste-VO 1008/2008 Art. 57

Rom I-VO 593/2008 Art. 3; Rom I-VO 593/2008 Art. 4; Rom I-VO 593/2008 Art. 6

ZPO § 513; ZPO § 794

ZVGB 1964 (Polen) Art. 777

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-259>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Dass diese Beförderungsverpflichtung durch die Beförderung auf zwei voneinander zu unterscheidenden Flügen i.S.d. Fluggastrechte-VO erfüllt werden sollte, ändert ebenso wenig etwas an der Einheitlichkeit der vertraglichen Verpflichtung wie der Umstand, dass der zweite Flug nicht von der Bekl. selbst, sondern einem anderen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden sollte. Da die Leistungsstörung in Gestalt einer Verspätung den Flug betraf, für den die Bekl. Vertragspartner der Kl. und zugleich ausführendes Luftfahrtunternehmen war, ist in Anbetracht der Rspr. des EuGH (Urt. vom 9.7.2009 – Peter Rehder *.l. Air Baltic Corporation*, Rs C-204/08, Slg. 2009, I-6073 Rz. 47) der geltend gemachte Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 I Fluggastrechte-VO als Anspruch ‚aus einem Vertrag‘ i.S.v. Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVO anzusehen.

[9] 3. Der Ankunftsort des zweiten Flugs, der Flughafen Düsseldorf, ist Erfüllungsort i.S.v. Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO.

[10] a) Nach dem Urteil des EuGH vom 7.3.2018 (C-274/16, C-447/16 und C-448/16, s.o.) ist Art. 7 I lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO dahin auszulegen, dass bei einer aus zwei Teilstrecken bestehenden Flugreise ‚Erfüllungsort‘ i.S.d. Bestimmung der Ankunftsort der zweiten Teilstrecke ist, wenn die Beförderungen auf den beiden Teilstrecken von verschiedenen Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden und die Klage gemäß der Fluggastrechte-VO auf Ausgleichszahlung wegen einer großen Verspätung bei dieser aus zwei Teilstrecken bestehenden Flugreise auf eine Störung gestützt wird, die auf dem ersten Flug eingetreten ist, der von dem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde, das nicht Vertragspartner der betreffenden Fluggäste ist. Der EuGH hat zur Begründung ausgeführt, ein durch eine einheitliche Buchung für die gesamte Reise gekennzeichneter Vertrag über eine Beförderung im Luftverkehr begründe die Verpflichtung eines Luftfahrtunternehmens, einen Fluggast von A nach C zu befördern. Eine derartige Beförderung stelle eine Dienstleistung dar, bei der einer der Orte, an denen sie hauptsächlich erbracht werde, C (d.h. der Ankunftsort des zweiten Flugs) sei, weil der Beförderungsvertrag über die aus Teilstrecken bestehende Flugreise die Beförderung der Fluggäste bis zum Ankunftsort der zweiten Teilstrecke umfasse (EuGH aaO NJW 2018, 2105 Rz. 71 f.).

[11] b) Daraus ergibt sich zugleich, dass der Ankunftsort der zweiten Teilstrecke erst recht als Erfüllungsort i.S.v. Art. 7 I lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO anzusehen ist, wenn – wie im Streitfall – die erste Teilstrecke der Flugreise, auf dem die zu der großen Verspätung führende Störung eingetreten ist, von dem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde, das Vertragspartner der betreffenden Fluggäste ist, auch wenn die zweite Teilstrecke von einem Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurde, das nicht Vertragspartner der betreffenden Fluggäste ist.“

258. *Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt für Klagen, welche die Miete von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, aus Art. 22 Nr. 1 EuGVO alter Fassung. Danach sind die Gerichte des Mitgliedstaats ausschließlich zuständig, in dem die Sache belegen ist. [LS der Redaktion]*

KG, Urt. vom 27.9.2018 – 8 U 145/14: Unveröffentlicht.

259. *Voraussetzung der Vollstreckbarkeitserklärung einer ausländischen Entscheidung ist stets, dass die ausländische Entscheidung ihrerseits vollstreckbar ist. Ist in einer notariellen Vereinbarung jedoch keine Unterwerfung unter die Zwangs-*

vollstreckung erfolgt und sie somit auch im Heimatstaat (hier: Polen) nicht vollstreckbar ist, kann diese auch nicht nach Art. 57 I EuGVO a.F. in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden.

Auf ein in einem Mitgliedstaat zustande gekommenes deklaratorisches Schuldanerkenntnis ist deutsches Recht anwendbar, wenn die in Bezug genommenen Kaufverträge in Deutschland zustande gekommen sind. Dies gilt gleichermaßen für einen im Ausland erklärten Schuldbeitritt.

Ein in einem Mitgliedstaat zustande gekommenes Schuldanerkenntnis mit (teil-)konstituierender Wirkung unterliegt mangels Vertragstyp des Art. 4 I Rom-I-VO nach Art. 4 II Rom-I-VO dem Recht des Staats, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die charakteristische Leistung eines Schuldanerkenntnisses ist die Rückzahlung der entstandenen Schulden. [LS der Redaktion].

OLG Oldenburg, Urt. vom 28.9.2018 – 11 U 41/17: Unveröffentlicht.

Der Kl. macht Ansprüche aus einer Vereinbarung sowie aus [einer] Bürgschaftserklärung geltend. Der Kl. und der Bekl. zu 2) arbeiteten jahrzehntelang intensiv als gewerbliche Autohändler zusammen. Der Bekl. zu 2) ist mit der Bekl. zu 1) verheiratet. Der Bekl. zu 3) ist deren gemeinsamer Sohn, welcher im Laufe der Zusammenarbeit des Kl. und des Bekl. zu 2) in die Geschäftsbeziehungen mit einstieg. Am 24.10.2011 schlossen der Kl. und die Bekl. zu 1) und 2) vor einem Notar in Polen eine Vereinbarung dahin gehend, dass der Kl. gegen die Bekl. zu 1) und 2) eine unbestrittene Forderung in Höhe von 400.000 € hat, welche aus der Forderung des Kl. gegen den Bekl. zu 2) i.H.v. 201.340 € und aus der Forderung des Kl. gegen den Bekl. zu 3) i.H.v. 198.660 € besteht. Die Forderung über 400.000 € sollte durch die Bekl. zu 1) und 2) in 40 Raten zu je 10.000 €, zahlbar jeweils bis zum 31.6. und zum 31.12., erstmals am 31.12.2011 an den Kl. gezahlt werden. Die Forderung wurde dinglich durch Eintragung einer Hypothek auf ein Grundstück in Polen abgesichert. Das Grundstück war mit einem Wohnhaus nebst Werkstatt bebaut und stand im gemeinsamen Eigentum der Bekl. zu 1) und 2). Im Vertrag ist bestimmt, dass jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben können, von dem zuständigen Gericht in Osnabrück (Deutschland) entschieden werden. Unter dem 21.10.2012 erklärten der Kl. und der Bekl. zu 3), dass dem Kl. gegen den Bekl. zu 2) eine Forderung aus Fahrzeugverkäufen von 920.000 € zusteht und der Bekl. zu 3) eine Bürgschaft über diese Forderung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage übernimmt. Diese Erklärung ist als „Bürgschaftserklärung“ bezeichnet. Unter Nr. 4 der Bürgschaftserklärung vereinbarten der Kl. und der Bekl. zu 3) als Gerichtsstand das LG Osnabrück. Eine dementsprechende Bürgschaftserklärung gab auch der Bekl. zu 2) ab. Am 14.3.2014 schlossen der Kl. und die Bekl. zu 2) und 3) eine Vereinbarung, in welcher die Abnahme von Unfallfahrzeugen durch den Kl. sowie der Verbleib von Unfallfahrzeugen bei den Bekl. zu 2) und zu 3) unter Verminderung der Schuld von 400.000 € gemäß der Vereinbarung vom 24.10.2011 bestimmt ist. Unter § 3 ist bestimmt, dass für den Fall, dass die Bekl. zu 2) und 3) bis zum 31.12.2014 an den Kl. 300.000 € abzüglich 26.200 € zahlen sollten, der Kl. auf die weitergehende Forderung aus der Vereinbarung vom 24.10.2011 verzichtet. Die Bekl. leisteten keine Zahlungen.

Mit Urteil vom 20.4.2017 hat das LG Osnabrück (Az. 10 O 2989/15) die Bekl. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 90.000 € nebst Zinsen verurteilt. Gegen das Urteil wendet sich die Berufung der Bekl. Die Bekl. beantragen, die Klage, unter Abänderung des am 20.4.2017 verkündeten Urteils des LG Osnabrück, abzuweisen. Der Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung hat, bis auf den Ausspruch zur Haftung der Bekl. als Gesamtschuldner, in der Sache keinen Erfolg.

Die Berufung ist zulässig ...

a) Das Berufungsverfahren ist nicht aufgrund der von der Bekl. zu 1) und dem Bekl. zu 2) gegen den Kl. am 7.7.2017 vor dem Bezirksgericht ... (Polen) erhobenen Klage auf Feststellung der Vertragsnichtigkeit ... auszusetzen ...

b) Die Klage war zulässig ...

(1) Das LG Osnabrück war international zuständig.

Soweit die Bekl. die Unzuständigkeit des LG Osnabrück in internationaler Hinsicht rügen, ist ihnen dies entgegen des Wortlauts des § 513 II ZPO nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwar nicht grundsätzlich verwehrt, da die internationale Zuständigkeit für das weitere Verfahren von erheblicher Bedeutung ist. Über das internationale Privatrecht des Gerichtsstaats wird auch das anwendbare Recht gesteuert (vgl. *Zöller-Heßler*, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 513 Rz. 8; BGH, Urt. vom 28.11.2002 – III ZR 102/02¹, juris Rz. 13).

Vorliegend wurde das LG Osnabrück aber durch das Einlassen der Bekl. zur Sache ohne die gleichzeitige Rüge der internationalen Zuständigkeit nach Art. 26 I 1 EuGVO ... international zuständig. Hiernach begründet sich die internationale Zuständigkeit durch rügeloses Einlassen zur Sache, soweit – wie hier – keine anderweitige ausschließliche internationale Zuständigkeit nach Art. 26 EuGVO besteht. Insofern verdrängt die internationale Vorschrift zur rügelosen Einlassung nach Art. 26 EuGVO die nationale Vorschrift zum rügelosen Verhandeln nach § 39 ZPO (vgl. BGH, Beschl. vom 27.6.2007 – X ZR 15/05², juris Rz. 16 zu Art. 24 EuGVO a.F. (VO (EG) 44/2001), welcher Art. 26 I EuGVO (VO EU Nr. 1215/2012) entspricht). Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob die fehlende internationale Zuständigkeit spätestens mit der Klagerwiderung gerügt werden muss (vgl. BGH, Urt. vom 19.5.2015 – XI ZR 27/14³, juris Rz. 17; *Zöller-Geimer*, ZPO aaO Art. 26 EuGVVO, Rz. 2) oder ob es ausreicht, die Rüge – entsprechend § 39 ZPO – erst bis zum mündlichen Verhandeln vorzubringen (vgl. MünchKommZPO-*Gottwald*, 5. Aufl. 2017, Art. 26 Brüssel Ia-VO, Rz. 5). Denn auch bis zur mündlichen Verhandlung haben die Bekl. die internat. Zuständigkeit des LG Osnabrück nicht gerügt.

Daher kommt es auf die Frage nach dem Vorliegen einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung nicht an ...

(2) ... (3) Der Kl. ist auch rechtsschutzbedürftig ...

Eine Vollstreckungsfähigkeit der notariellen Vereinbarung als solche liegt nicht vor. Nach dem Wortlaut des § 794 I Nr. 5 ZPO sind in Deutschland nur Ansprüche aus Urkunden vollstreckungsfähig, die von einem deutschen Notar aufgenommen wurden.

Die notarielle Vereinbarung vom 24.10.2011 kann auch nicht nach Art. 57 I EuGVO a.F. für vollstreckbar erklärt werden.

Ausländische vollstreckbare Urkunden können nach dem EuGVO sowie bei Vorliegen unbestrittener Forderungen nach dem EuVTVO vollstreckbar erklärt werden (vgl. *Müller*, Notarielle Vollstreckungstitel: RNotZ 2010, 167, 177; *Seebach*, Das notarielle Zeugnis über die unbeschränkte Zwangsvollstreckung aus ausländischen Notarurkunden nach EuGVVO und AVAG: MittBayNot 2013, 200).

Vorliegend ist die EuGVO a.F. die maßgebliche Verordnung für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Titels in der Bundesrepublik Deutschland, da die streitgegenständliche Vereinbarung am 24.10.2011 und somit zwischen dem 1.3.2002 und dem 9.1.2016 errichtet wurde (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Art. 58 EuGVVO Rz. 5).

Voraussetzung der Vollstreckbarkeitserklärung ist stets, dass die ausländische Entscheidung ihrerseits vollstreckbar ist (vgl. MünchKomm-*Heiderhoff*, 7. Aufl. 2018,

¹ IPRspr. 2002 Nr. 157.

² IPRspr. 2007 Nr. 142.

³ IPRspr. 2015 Nr. 227.

Brüssel IIa-VO Art. 28 Rz. 5). Da in der notariellen Vereinbarung jedoch keine Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung erfolgte und sie somit auch im Heimatstaat – in der Republik Polen – nicht vollstreckbar war, kann diese auch nicht nach Art. 57 I EuGVO a.F. in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt werden (vgl. *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2010, § 12 Rz. 50, 97; *Nagel-Gottwald*, Int. Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013, § 15 Rz. 76 f.; *Kropholler*, Int. Privatrecht, 6. Aufl. 2006, S. 665).

Die streitgegenständliche Vereinbarung vom 24.10.2011 ist auch nach polnischem Recht nicht vollstreckbar, da sie keine Klausel zur Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung enthält. Unter Art. 3 der notariellen Vereinbarung wurde die klägerische Forderung lediglich durch Eintragung einer Hypothek gesichert. Nach polnischem Recht wäre aber eine Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung erforderlich, um aus der notariellen Urkunde die Zwangsvollstreckung in Polen betreiben zu können. Im polnischen Zivilverfahrensgesetzbuch ist in Art. 777 § 1 Nr. 4 bis 6 ZVGB geregelt, dass eine Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden nur dann erfolgen kann, wenn sich der Schuldner in dieser notariellen Urkunde der Zwangsvollstreckung unterworfen hat (vgl. *Liebscher-Zoll-Bohrzynski-Liebscher*, Einführung in das polnische Recht, 2005, 6. Teil Rz. 72; *Schlichte*, Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht, 2005, S. 30, 36; *Höger/Spacil/Weidenholzer/Hausser-Rethaller/Siegl*, Kreditsicherungsrecht in Polen, 2004, S. 13). Eine solche Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist nicht erfolgt, so dass bereits keine Vollstreckung in Polen aus der notariellen Urkunde eingeleitet werden kann.

c) Das LG hat für das Verfahren zutreffend deutsches materielles Recht angewandt.

Da es sich um einen Sachverhalt mit Auslandsbezug handelt, bestimmt sich das anwendbare Recht gemäß Art. 3 EGBGB nach den Bestimmungen und Grundsätzen des Internationalen Privatrechts. Hinsichtlich des auf die Schuldverhältnisse zwischen dem Kl. und den Bekl. anzuwendenden Rechts ist die VO (EG) Nr. 593/2008 (Rom-I-VO) einschlägig. Dabei hängt die Frage des anwendbaren Rechts von der Qualifizierung der jeweiligen Verträge ab.

Bei der notariellen Vereinbarung aus dem Jahr 2011 handelt es sich – bezogen auf die Bekl. zu 1) – um einen Schuldbeitritt und bezogen auf den Bekl. zu 2) um ein deklaratorisches Schuldanerkennnis, soweit eigene Verbindlichkeiten gegenüber dem Kl. (Nr. 1.1.1), sowie um einen Schuldbeitritt, soweit die Verbindlichkeiten des Bekl. zu 3) zurückgeführt werden sollen (Nr. 1.1.2).

Bei der Regelung der Rückführung der eigenen Schulden (Nr. 1.1.1) handelt es sich um kein konstitutives, sondern um ein deklaratorisches Schuldanerkennnis, da mit der Vereinbarung keine neue Schuld begründet, sondern eine bereits bestehende Schuld des Bekl. zu 2) bestätigt werden sollte. Eine neue selbstständige Verpflichtung sollte gerade nicht entstehen ...

Bei den Erklärungen der Bekl. zu 1) und derer des Bekl. zu 2) hins. der Verbindlichkeiten des Kl. gegenüber dem Bekl. zu 3) handelt es sich jeweils um einen Schuldbeitritt. Durch einen solchen tritt der Mitübernehmer zusätzlich zu dem bisherigen Schuldner in das Schuldverhältnis ein. Beide werden Gesamtschuldner i.S.d. § 421 BGB (vgl. *Palandt-Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, Überblick vor § 414

BGB, Rz. 2). Dies wurde zwischen dem Kl. und den Bekl. zu 1) und 2) vereinbart, als sich die Bekl. zu 1) verpflichtete, auch für die Verbindlichkeiten der Bekl. zu 2) und 3) zu haften und als der Bekl. zu 2) auch seine Haftung für die Verbindlichkeiten des Bekl. zu 3) erklärte.

In Ermangelung einer Rechtswahl in der notariellen Vereinbarung (vgl. Art. 3 I Rom-I-VO) ist das anwendbare Recht objektiv nach Maßgabe der Anknüpfungsregeln in Art. 4 Rom-I-VO zu ermitteln, welcher nicht von dem spezielleren Art. 6 Rom-I-VO verdrängt wird, da offensichtlich kein Verbrauchervertrag vorliegt.

Nach Art. 4 I lit. a Rom I-VO ist deutsches Recht anzuwenden. Hiernach unterliegen Kaufverträge über bewegliche Sachen dem Recht des Staats, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Kl. begehrt mit seiner gegen den Bekl. zu 2) gerichteten Klage die Kaufpreiszahlung aus dem Verkauf mehrerer Pkw, so dass das Recht des Staats anzuwenden ist, in welchem der Kl. als Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser liegt in der Bundesrepublik Deutschland.

Unbeachtlich ist es hierbei, dass der Kl. nicht unmittelbar aus den einzelnen Kaufverträgen, sondern aus der Vereinbarung vorgeht. Da diese zum einen ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis darstellt, in welchem lediglich bestehende Ansprüche zusammengefasst und dem Streit entzogen wurden, mithin kein neuer Schuldgrund entstand, ist für die Beurteilung des anzuwendenden Rechts weiterhin auf die zugrunde liegenden Kaufverträge abzustellen. Dies gilt auch für die in der Vereinbarung erklärten Schuldbeitritte. Bei einem Schuldbeitritt tritt der Mitübernehmer neben dem bisherigen Schuldner in das Schuldverhältnis ein. Mithin ist auch insoweit auf die in der Vereinbarung in Bezug genommenen Kaufverträge abzustellen.

Selbst unter der Annahme, das Schuldanerkenntnis des Bekl. zu 2) würde eine (teil-)konstituierende Wirkung entfalten, wäre deutsches Recht anzuwenden. Da dann kein Vertragstyp des Art. 4 I Rom-I-VO vorliegen würde, würde sich das anwendbare Recht grundsätzlich nach Art. 4 II Rom-I-VO bestimmen. Danach unterliegt der Vertrag dem Recht des Staats, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die charakteristische Leistung der Vereinbarung ist die Rückzahlung der entstandenen Schulden durch die Bekl. zu 1) und 2). Diese leben in Polen, womit nach Art. 4 II Rom-I-VO grundsätzlich polnisches Recht anwendbar wäre. Nach Art. 4 III Rom-I-VO wäre aber gleichwohl deutsches Recht anzuwenden. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als in Art. 4 I oder II Rom-I-VO bestimmten Staat, so ist das Recht des anderen Staats anzuwenden. Dies wäre vorliegend der Fall.

Die zwischen dem Kl. und den Bekl. zu 1) und 2) geschlossene Vereinbarung vom 24.10.2011 weist eine engere Bindung zur Bundesrepublik Deutschland als zur Republik Polen auf. Eine solche engere Bindung besteht, wenn offensichtlich anzunehmen ist und sich aus der Häufung mehrerer Anhaltspunkte ergibt, dass ein eindeutiger Schwerpunkt des Vertrags im Bereich einer anderen Rechtsordnung liegt (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 77. Aufl. 2018, (IPR) Rom I, Art. 4 Rz. 29 (S. 2803); BGH, Urt. vom 24.9.2014 – I ZR 35/11⁴, juris Rz. 43). Maßgeblich sind nicht nur die auf den Leistungsaustausch selbst bezogenen Kriterien. Vielmehr ist auf die Gesamt-

⁴ IPRspr. 2014 Nr. 52.

heit aller Umstände, auf die konkreten Indizien für das einzelne Rechtsverhältnis abzustellen (vgl. MünchKomm-Martiny, 7. Aufl. 2018, Rom-I-VO Art. 4, Rz. 291).

In der Gesamtbetrachtung besteht eine besonders enge Bindung der notariellen Vereinbarung zu der Bundesrepublik Deutschland. Wie oben bereits ausgeführt, nimmt die notarielle Vereinbarung konkret Bezug auf die ihr zugrunde liegenden Geschäfte, indem sie die veräußerten Pkw und die jeweils dafür zu erbringende Zahlung ausweist.

Durch die in der Vereinbarung erfolgte Zusammenfassung der noch nicht beglichenen Kaufpreiszahlungen in Folge des deklaratorischen Schuldanerkenntnisses und des Schuldbeitritts besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zu den in Deutschland zustande gekommenen Kaufverträgen, aus welchen sich die Forderung begründet. Für die Forderungen aus den Kaufverträgen wäre bereits nach Art. 4 I lit. a Rom-I-VO das Recht des Staats, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – mithin deutsches Recht – anwendbar (s.o.). Sämtliche zugrunde liegenden Kfz-Kaufverträge wurden am Geschäftssitz des Kl. in ... geschlossen und die Pkw wurden dort übergeben.

Des Weiteren wurde als Erfüllungsort in der Vereinbarung ausweislich Art. 2.2 die Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die halbjährlichen Zahlungen aus der Vereinbarung sollten auf das deutsche Bankkonto des Kl. erbracht werden.

Schließlich vereinbarten die Parteien unter Art. 5.2 der notariellen Vereinbarung, dass Streitigkeiten aus der Vereinbarung von dem ‚zuständigen Gericht in Osnabrück (Deutschland)‘ entschieden werden sollen. Diese Regelung kann nur dahin gehend verstanden werden, dass die Beteiligten auch eine Anwendung deutschen Rechts gewollt haben. Wenn sie die Anwendung polnischen Rechts gewollt hätten, wäre es unter den Gesamtumständen – insbes. unter Beachtung des Vertragsschlusses vor einem polnischen Notar – naheliegend gewesen, einen Gerichtsstand in Polen zu vereinbaren.

Gegen diese Auslegung spricht nicht, dass der Vertrag in Polen abgeschlossen wurde. Der Ort von Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen hängt häufig nur vom Zufall ab und besagt daher regelmäßig wenig über die tatsächlichen Interessen der Vertragsparteien (vgl. BGH, Urt. vom 11.11.2010 – VII ZR 44/10⁵ in NJW-RR 2011, 130 Rz. 25).

Bezogen auf die Bekl. zu 1) besteht aufgrund der engen Verknüpfung des von ihr eingegangenen Schuldbeitritts mit dem deklaratorischen Schuldanerkenntnis des Bekl. zu 2) in der Gesamtschau ebenfalls eine offensichtlich engere Bindung zum deutschen als zum polnischen Recht. Durch den Beitritt zu den gegen den Bekl. zu 2) bestehenden Forderungen aus den Kaufverträgen ist auch auf das Verhältnis zu ihr nach Art. 4 I lit. a Rom-I-VO deutsches Recht anzuwenden.

Für den Bekl. zu 3) folgt die Anwendbarkeit deutschen Rechts aus der Nr. 4 der Bürgschaftserklärung vom 21.10.2012 ... Dort ist vereinbart, dass für das Bürgschaftsverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt. Mit dieser Vereinbarung haben der Kl. und der Bekl. zu 3) wirksam eine Rechtswahl nach Art. 3 I Rom-I-VO ausgeübt.

d) Dem Kl. steht auch ein Anspruch auf Zahlung von 90.000 € nebst Zinsen gegen den Bekl. zu 2) aus der notariellen Vereinbarung vom 24.10.2011 i.V.m. mit

⁵ IPRspr. 2010 Nr. 44.

den der Vereinbarung zugrunde liegenden Pkw-Kaufverträgen, wie sie sich aus der Anl. 1 zu der Vereinbarung vom 24.10.2011 ergeben, zu.

Insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen des LG verwiesen, welches schlüssig und in sich widerspruchsfrei zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Kl. den Nachweis für das Bestehen der Forderung durch Vorlage der notariellen Vereinbarung erbracht hat ...

Den Nachweis, dass dem Kl. tatsächlich keine Forderung über 90.000 € zusteht, haben die Bekl. nicht erbracht.“

260. *Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus Art. 24 Satz 1 EuGVO alter Fassung, wenn ein Beklagter in der Klageerwiderung den Mangel der Zuständigkeit nicht gerügt hat. Anders als nach § 39 ZPO bedarf es zur Begründung der Zuständigkeit nicht der rügelosen Einlassung zur Hauptsache in der mündlichen Verhandlung, sondern ist maßgeblich, ob der Beklagte die Zuständigkeitsrüge in der Stellungnahme erhebt, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist. [LS der Redaktion]*

BGH, Urt. vom 2.10.2018 – X ZR 62/16; NJW 2019, 520; MDR 2019, 51; GRUR 2019, 110. Bericht in GRURPrax 2018, 586 Rehmann.

Das vorgehende Urteil des OLG Dresden vom 31.5.2016 – 14 U 247/15 – wurde bereits im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 214 abgedruckt.

261. *Der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11.2.2004 (ABl. Nr. L 46/1) ist nach deren Art. 3 I lit. a, II eröffnet, wenn es sich um einen Flug handelt, der auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft angetreten wurde und für den sich der Kläger unter den Bedingungen nach Art. 3 II Fluggastrechte-VO zur Abfertigung eingefunden hat.*

Für Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche wegen Flugannullierung nach Art. 7 I lit. a, II Fluggastrechte-VO sind die Gerichte am Erfüllungsort (hier: Frankfurt am Main) nach Art. 6 Nr. 1 lit. b EuGVO zuständig. [LS der Redaktion]

AG Frankfurt/Main, Urt. vom 31.10.2018 – 31 C 2052/18 (15); RRA 2019, 176.

262. *Einer Entscheidung, die die internationale Zuständigkeit auf der Grundlage des Art. 6 Nr. 1 EuGVO alter Fassung bejaht, steht nicht entgegen, dass zuvor eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die die internationale Zuständigkeit gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO alter Fassung verneint hat. Die Rechtslage ist insoweit in einer Weise geklärt, die keinen vernünftigen Zweifel offen lässt (acte éclairé).*

BGH, Beschl. vom 13.11.2018 – VI ZR 71/18; MDR 2019, 368; VersR 2019, 504; ZIP 2019, 391; IHR 2019, 169; RdTW 2019, 415; TranspR 2019, 412. Leitsatz in RIW 2019, 309.